

# Übersicht „De minimis“- Beihilfen Wald und Holz NRW

Stand 03.09.2026

Bei den folgenden Förderrichtlinien und Maßnahmen handelt es sich um sog. „De minimis“-Beihilfen, die von Wald und Holz NRW als bewilligende Stelle gewährt werden. Die Gewährung dieser Zuwendungen erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023). Diese Liste ist nicht abschließend, da Waldbesitzer(innen) ggf. auch Zuwendungen aus anderen Bereichen (kommunal, landwirtschaftlich) erhalten haben, bei denen diese Verordnung zu beachten ist, und ihnen dafür entsprechende „De minimis“-Bescheinigungen ausgestellt wurden.

## **Förderrichtlinien Privat- und Körperschaftswald** (siehe Nr. 6.6 der RL)

- Dauerhafter Erhalt von Alt- und Biotopbäumen (Nr. 2.1.3 der RL)
- Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (Nr. 2.1.4 der RL)
- Vorrücken / Rücken von Holz mit Pferden (Nr. 2.1.5 der RL)
- Verwaltungsausgaben für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und eingetragene Vereine mit Vereinszweck Gründung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses für 5 Jahre ab Anerkennung / Satzungsgenehmigung oder bei Zusammenlegung / Fusion / wesentlicher Erweiterung (Nr. 4.1.1 der RL)
- laufende Geschäftsführungsausgaben für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse die eine Zuwendung im Rahmen der direkten Förderung erhalten (Nr. 4.1.2 der RL)
- Wiederbewaldungsprämie (Nr. 5.1.4 der RL)
- Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und andere Genossenschaften mit Staatswaldanteilen über 25 Prozent, generell für alle Fördermaßnahmen (Nrn. 2.2, 3.2.2 und 5.2 der RL)

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Dienstleistungen**

- Für Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände und Waldwirtschafts-genossenschaften für die besitzübergreifenden Leistungen (Leistungsbereich 2) des Leistungsverzeichnisses (Nr. 2 der RL).
- Für Waldgenossenschaften für alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses, also für den gesamten Zuwendungsbetrag (Nr. 2 der RL).

## **Einzelanträge**

Alle Fördermaßnahmen nach § 44 LHO außerhalb von Förderrichtlinien.